



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Transportschein

Mit interministeriellem Dekret vom 30.6.2009 werden die Bestimmungen über den Transportschein – „scheda di trasporto“ – erlassen und treten mit 19.07.2009 in Kraft.

Die Bestimmung gilt nur für den Transport durch Dritte (Spediteur), also nicht bei selbst transportierten Waren.

Durch das Dekret wird der Auftraggeber eines Warentransportes verpflichtet, einen Transportschein für die Lieferung auszustellen und dem Fahrer auszuhändigen. Aus dem Transportschein müssen unter anderem der Auftraggeber, der Spediteur, der Eigentümer der Ware, die Art und Natur der Ware, der Start- und Zielort der Ware hervorgehen. Anstelle des Transportscheines kann auch ein ebenbürtiges Dokument ausgestellt werden: de facto wird also der Transportschein in den allermeisten Fällen durch den bereits gewohnten Lieferschein oder Warenbegleitschein, durch den Transportvertrag, durch Zolldokumente oder ähnliches ersetzt. Nur in den wenigsten Fällen dürfte es sich also um eine zusätzliche Formalität handeln.

Abschließend sei noch angemerkt, daß es sich hierbei um keine steuerrechtlichen Bestimmungen handelt, daß aber trotzdem Strafen (bis zu 1.800 €) im Falle einer Unterlassung vorgesehen sind.